

# Zweiter Nachtrag

zum

## Ortsstatut der Stadt Grimma,

die Pensionierung der städtischen Beamten und die Bildung  
einer Pensionskasse in Grimma betr.

### § 1.

Zur Erleichterung der der Stadtgemeinde Grimma durch §§ 86, 95 und 105 der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Ortsstatuts vom 1. Mai 1875 nebst Nachtrag zu demselben vom 22. August 1879 auferlegten Pensionslast wird eine Pensionskasse errichtet, welche als eine besondere Abteilung der Stadtkasse mit dieser verwaltet wird, und aus welcher die Pensionen monatlich postnumerando bezahlt werden.

### § 2.

In die Pensionskasse fließen:

1. die von den städtischen Beamten zu zahlenden Pensionsbeiträge, vergl. § 5.
2. die alljährlich in den Haushaltplan nach dem voraussichtlichen Bedarfe einzustellenden und von der Stadtgemeinde, beziehentlich, soweit aus der Sparkasse zu zahlende Gehalte in Frage kommen, von der Sparkasse nach Verhältnis der betreffenden Gehalte aufzubringenden Zuschüsse.

Für den Fall, daß die Pensionskasse zur Bestreitung der nach Feststellung des Haushaltplans im Laufe des Jahres ihr etwa neu überwiesenen Pensionen nicht im Stande sein sollte, ist der Fehlbetrag aus der Stadtkasse zuzuschießen.



### § 3.

Pensionsberechtigt nach Analogie der für die Zivilstaatsdiener gesetzlich oder verordnungsgemäß jeweilig geltenden Bestimmungen sind:

1. die besoldeten Ratsmitglieder und ihre Hinterlassenen,
2. die in § 15 des Ortsstatuts vom 1. Mai 1875 und zu §§ 15, 16 und 17 des Nachtrags zu demselben vom 22. August 1879 aufgeführten Beamten und ihre Hinterlassenen, mit Ausnahme des Gasinspektors,
3. der Kassierer und der Kontrolleur bei der städtischen Sparkasse.

Die Pensionierung derjenigen besoldeten Ratsmitglieder, welche nach Ablauf der Zeit, auf welche sie zunächst gewählt worden sind, nicht wieder gewählt werden, erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift in § 86 der revidierten Städteordnung.

### § 4.

Die Berechnung der einem Beamten zu gewährenden Pension, die Berechnung der Dienstzeit und nach Befinden die Anrechnung der im Dienste des Staats, einer anderen Gemeinde oder im Militärdienst verbrachten Zeit erfolgt mit der aus § 16 des Ortsstatuts vom 1. Mai 1875 sich ergebenden Einschränkung nach den für die Zivilstaatsdiener bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, welche analog anzuwenden sind, vorbehaltlich der in Kraft bestehenden Bestimmungen des mit dem derzeitigen Bürgermeister abgeschlossenen Anstellungsvertrags.

### § 5.

Jeder nach § 3 pensionsberechtigte Beamte hat von seinem Gesamteinkommen, wenn dasselbe 3000 *M.* oder weniger beträgt, 1 Prozent wenn es aber mehr als 3000 *M.* beträgt, 1½ Prozent, in monatlichen Raten zur Pensionskasse zu zahlen, wobei die Prozentsätze nur von 75 zu 75 *M.* zu berechnen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Pensionsbeiträge in die gedachte Pensionskasse leidet nur auf solche Beamte Anwendung, welche **nach** der Bestätigung des gegenwärtigen Regulativs angestellt werden oder in eine höhere Stelle des städtischen Dienstes einrücken, und zwar letzterenfalls nur in Bezug auf die eintretende Gehaltserhöhung.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß von den derzeitigen städtischen Beamten die Verpflichtung zur Zahlung von dergleichen Beiträgen im Vertragswege ausdrücklich übernommen wird.

Von der Pension selbst werden Beiträge zur Pensionskasse nicht erhoben.

### § 6.

Für jede städtische Beamtenstelle ist eine genaue Spezifikation des mit derselben verbundenen Einkommens, soweit es bei der Berechnung



der Pension in Betracht kommt, aufzustellen, bei etwaigen Veränderungen zu berichtigen und von dem jeweiligen Inhaber der Stelle zu unterzeichnen.

Grimma, den 13. Oktober 1884.

**Der Stadtrat.**

(L. S.)

Walter, Bürgermeister.

**Die Stadtverordneten.**

(L. S.)

Julius La jje, Vorsteher.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatute für Grimma vom 1. Mai 1875 wird hiermit bestätigt.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

**Decret**

ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. Oktober 1884.

**Ministerium des Innern.**

(L. S.)

v. Kostig-Wallwitz.

Druck von Fr. Bode in Grimma.



Der Herr ... in ...

...

...

...

...

...

...

...